

wie in Sachsen beabsichtigte Reform des Medicinalwesens einer besondern Commission von Sachverständigen zur Prüfung überwiesen worden. Ist dies bei irgend einem Gesetze nothwendig, so scheint es bei diesem vorzüglich der Fall zu sein und zwar insbesondere deshalb, weil sich in beiden Kammern zur Zeit kein einziger ausübender Arzt, also kein eigentlicher Sachverständiger, befindet. Es ist jedoch zu wünschen, daß derartige Sachverständige nicht etwa nur aus der Residenzstadt, sondern aus allen Theilen des Landes genommen und alle Meinungen vertreten werden. Ich stelle daher die zweite Frage: „2) Ist die Staatsregierung entschlossen, den von ihr ausgearbeiteten Entwurf einer aus allen Theilen des Landes berufenen Commission Sachverständiger, noch vor der Vorlegung des Entwurfes an die Kammern, zur Vorprüfung zu unterbreiten?“ Wenn aber in dieser Weise der Gesetzentwurf gefertigt und berathen sein wird, so ist die öffentliche Critik immer noch nicht auszuschließen und auch bei diesem Entwurfe würde eine angemessene Veröffentlichung sehr wünschenswerth sein. Ich reihe daher daran die dritte Frage: „3) Ist die Staatsregierung gemeint, diesen Entwurf, behufs der freien öffentlichen Critik, auf entsprechende Weise zu veröffentlichen?“ Ich gebe meinen Antrag an das Präsidium und bitte, landtagsordnungsmäßig damit zu verfahren.

Präsident Cuno: Nach der Vorschrift der Landtagsordnung wird die Frage schriftlich der Staatsregierung zur Beantwortung zugestellt werden. Der erste Gegenstand unserer

Tagesordnung

ist der mündliche Bericht des außerordentlichen zur Prüfung der Beschwerden Suspendirter u. s. w. niedergesetzten Ausschusses, die Verzichtung des Pfarrer Würkert's auf seine eingebrachte Beschwerde betreffend. Ich ersuche den Berichterstatter, der Kammer den Vortrag zu erstatten.

Berichterstatter Abg. Ziesler: Meine Herren! Nachdem sich ergeben hatte, daß im 58. Wahlbezirke der Pfarrer Würkert in Zschopau mit Stimmenmehrheit zum Abgeordneten der zweiten Kammer ernannt worden sei, erhielt derselbe von dem Wahlcommissar die Eröffnung, daß, da er von seinem Pfarramt suspendirt sei, er das Erforderniß der Wählbarkeit nicht besitze, mithin zu einer zweiten Wahl zu verfahren sein würde, dafern er den Mangel der Wählbarkeit entweder zugestehen, oder sich in einer Weise erklären würde, welche der Wahlcommissar nach den klaren Worten des Gesetzes für ungenügend befinden mußte. In dieser Eröffnung war eine Aufforderung, sich über Annahme der Wahl selbst zu erklären, nicht enthalten. Darauf erklärt der Pfarrer Würkert unter dem 5. November, daß, wenn die Ansicht des Wahlcommissars begründet sei, eine Erklärung seinerseits nicht weiter nöthig erscheine, daß jedoch der Wahlcommissar diese vorläufige Entscheidung sowohl der Behörde als der Kammer gegenüber zu vertreten haben werde, und daß, da der Wahlcommissar über seine Wählbarkeit in Zweifel zu sein

scheine, jedenfalls die Entscheidung der Kammer einzutreten habe. Er begnüge sich damit, die Anwendbarkeit des §. 5 in Verbindung mit §. 6 auf sich in Zweifel zu ziehen, da die im Wahlgesetze gebrauchten Worte: „die suspendirten“ nur auf Personen zu beziehen seien, welche die juristische Praxis ausübten. Der Wahlcommissar fand diese Erklärung ungenügend, und veranstaltete eine Neuwahl. Am 7. November reichte nun der Pfarrer Würkert bei der zweiten Kammer eine Beschwerde ein, die unter dem 13. December zur Registrande gelangte. In dieser beschwerte sich Würkert, daß ihm die Gelegenheit entzogen sei, seine Wahlangelegenheit zur Entscheidung der Kammer zu bringen und beklagte sich darüber, daß die Nachwahl veranstaltet worden sei, obgleich eine Entscheidung der Kammer nicht erfolgt wäre, und suchte am Schluß der Beschwerde um Prüfung und Untersuchung derselben an. Diese Beschwerde vom 7. December nun hat der Pfarrer Würkert in einer Erklärung vom 30. Januar zurückgenommen. Ich werde mir erlauben, Ihnen das Schreiben nochmals vorzulesen.

(Dies geschieht.)

Der Ausschuss mußte sich hiernach zunächst die Frage stellen, ob durch diese Erklärung Würkert's die Entscheidung der Kammer über seine Wählbarkeit und die Berathung des dieserhalb erstatteten, bereits in die Hände der Abgeordneten gelangten Berichtes sich vollständig erledigt habe. Die Nothwendigkeit einer Entscheidung der entstandenen Zweifel über die Wählbarkeit eines ernannten Abgeordneten hängt nach dem Dafürhalten des Ausschusses nicht lediglich davon ab, ob der Gewählte diese Entscheidung ausdrücklich verlangt oder nicht. Das Wahlgesetz enthält darüber keine ausdrückliche Bestimmung, es ist aber wohl anzunehmen, daß die Kammer auch unaufgefordert ihre Pflicht zu erfüllen hat. §. 44 des Wahlgesetzes ertheilt aber der Kammer nicht nur das Recht zur Entscheidung von Zweifeln über die Wählbarkeit, sondern begründet auch eine ausdrückliche Pflicht der Kammer zu dieser Entscheidung. Nur für den Fall, daß die Wahl von einem Ernannten abgelehnt würde, wäre die Entscheidung der Kammer eine müßige und überflüssige, und nur in diesem Falle würde sie unterbleiben können. Wendet man diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall an, so kann man nicht dazu gelangen, daß die Frage, ob die Entscheidung der Kammer sich vollständig erledigt habe, unbedingt bejaht werden könne. Der erste Grund, welcher dagegen spricht, ist ein formeller und beruht darauf, daß diese Erklärung Würkert's nicht von ihm selbst, sondern in seinem Auftrage von einem Dritten, vom Advocat Simon unterschrieben ist. Wenn nun §. 127 b der provisorischen Landtagsordnung die Bestimmung enthält, daß Petitionen und Beschwerden, welche im Namen Dritter an die Kammer gelangen, sogar formell unzulässig seien, so wird eine Erklärung, wie die vorliegende, welche eine Verzichtleistung enthält, noch viel weniger, als eine formell genügende betrachtet werden können. Außerdem bleibt aber noch der Zweifel übrig, ob der Widerspruch, den Würkert ge-